

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20090604_d_ag_o_01 vom 4. Juni 2009

FINMA Versicherungsrecht, 2009-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20090604_d_ag_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20090604_d_ag_o_01 du 4 juin 2009

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20090604_d_ag_o_01 del 4 giugno 2009

Erwägungen

E. 23

Juli 2001 in _____ zu einem Blitzschlag gekommen ist, der verschiedene Geräte des Klägers (Replik S. 5 f., act. 37 f.) zerstört/beschädigt hat. Die Tatsache, dass Blitze geeignet sind, am Stromnetz angeschlossene Elektrogeräte zu zerstören, und der Umstand, dass es am besagten Tag in _____ möglicherweise zu Gewittern mit Blitzaktivität gekommen ist, genügen für den erforderlichen Beweis nicht, und dieser kann auch nicht durch die Durchführung einer Parteibefragung, die Vornahme eines Augenscheins und die Einholung eines Gutachtens über die angeblich beschädigten Geräte erbracht werden. Die Version des Klägers ist aufgrund seiner Rechtsschriften hinreichend bekannt, und es ist nicht davon auszugehen, dass eine Befragung der Parteien knapp acht Jahre (bzw. im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils gut sechs Jahre) nach dem angeblichen Schadeneintritt zu neuen Erkenntnissen führen könnte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Begutachtung/des Augenscheins: Selbst wenn feststellbar wäre, dass es sich bei den noch vorhandenen Geräten um dieselben Geräte handelt, die am 23. Juli 2001 beschädigt worden sein sollen - die Aussagen von B. zu seinen Wahrnehmungen aus dem Jahr 1996 (Replik S. 4, act. 36) wären mehr als zehn Jahre später erwartungsgemäss mit Unsicherheiten behaftet, sodass sich daraus keine verlässlichen Schlüsse ziehen liessen -, steht nicht fest, dass diese nicht durch den (wegen Versicherungsbetrugs vorbestraften) Kläger manipuliert worden oder auf andere Weise als durch einen Blitzschlag zu Schaden gekommen sind. In diesem Sinn vermöchte auch die allfällige Feststellung, die Geräte seien durch eine Überspannung beschädigt worden, nicht zwingend darauf zu schliessen, dass dies auf einen Blitzschlag vom 23. Juli 2001 zurückzuführen wäre.

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Klage zu Recht abgewiesen und ist auch die Appellation des Klägers abzuweisen.

5.3.2. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch der Schadenumfang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Wie den Akten zu entnehmen ist,

- 16 -

stützt der Kläger seine Forderung von Fr. 8'800.00 auf die Offerte der C. AG (Klagebeilage 10). Diese Offerte wurde vorstehend (Ziff. 5.2.2.3) als unprofessionell und unverlässlich eingestuft. Sie äussert sich nur zu den Kosten für Ersatzanschaffungen, Ausführungen über Reparaturkosten finden sich darin nicht. Die Offerte erweist sich als für den Nachweis des Schadenquantitativs untauglich, und die Klage wäre demnach auch aufgrund eines nicht rechtsgenügend substantiierten Schadenumfang abzuweisen. Es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil S. 6). Auch in diesem Zusammenhang würden weitere Beweisabnahmen zu keinem anderen Ergebnis führen.

Mehrere Jahre nach dem angeblichen Schadenereignis lässt sich der damals eingetretene Schaden nicht mehr feststellen, selbst wenn die betroffenen Geräte noch vorhanden sein sollten (vgl. analog vorstehend Ziff. 5.3.1).

6. Bei diesem Verfahrensausgang werden die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten dem Kläger auferlegt, wobei ihm diese Kosten aufgrund der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung gemäss § 133 ZPO einstweilen vorzumerken sind. Zudem hat er der Beklagten ihre Parteikosten zweiter Instanz zu ersetzen (§ 334 i.V.m. § 112 Abs. 1 ZPO).

7. 7.1. Dem Kläger wurde mit Verfügung vom 20. November 2006 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (act. 7).

Die bewilligte unentgeltliche Rechtspflege erstreckt sich auf den ganzen kantonalen Prozess bis zur rechtskräftigen Erledigung (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N 8 zu § 129 ZPO). Auf das vom Kläger im obergerichtlichen Verfahren erneut gestellte Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher mangels rechtlichen Interesses nicht einzutreten.

7.2. 7.2.1. Die Beklagte beantragt den Widerruf der dem Kläger gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.

Zur Begründung führt sie aus, sie sei der festen Überzeugung, dass der Kläger das Instrument der unentgeltlichen Rechtspflege aufs Ärgste missbrauche. So habe er eine ganze Prozesslawine gegen die Beklagte entfacht und sich dabei immer wieder auf Staatskosten verbeistanden lassen. Angesichts der Tatsache, dass auch einzelne Prozessverfahren aufgesplittert worden seien, lasse sich folgern, dass der Kläger das

Führen

- 17 -

von Zivilprozessen als eigentliches Hobby betreibe. Er habe sich in dieser Hinsicht geäussert und ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass er ja keine finanziellen Risiken zu scheuen habe, seine Gegenpartei hingegen ihren Anwalt bezahlen müsse (Appellation S. 11 f.).

7.2.2. Die unentgeltliche Rechtspflege ist zu widerrufen, wenn sich im Laufe des Prozesses ergibt, dass ihre Voraussetzungen nie gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind (§ 132 ZPO).

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt insbesondere voraus, dass der Prozess nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint (§ 125 Abs. 2 ZPO). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 124 I 304 Erw. 2c mit Hinweisen). Die Prozesschancen sind in vorläufiger und summarischer Prüfung des Prozessstoffes abzuschätzen, wobei es im Rechtsmittelverfahren um die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs geht. Die Frage lautet,

ob das Rechtsmittel offenbar prozessual unzulässig oder aussichtslos ist. Dass der angefochtene Ent- scheid oder das vorinstanzliche Verfahren an einem Mangel leidet, genügt für die Bejahung der Erfolgsaussichten nicht; entscheidend ist allein, ob das Rechtsmittel voraussichtlich gutgeheissen werden muss (BGE 5A_180/2007 Erw. 4.2 mit Hinweisen).

7.2.3. Die Frage des Widerrufs der unentgeltlichen Rechtspflege ist mit Blick auf das konkrete vorliegende Verfahren zu prüfen. Selbst wenn sich ergeben hat, dass die Klage und auch die Appellation abzuweisen sind, kann nicht gesagt werden, die Begehren des Klägers seien zum vornherein aus- sichtslos gewesen. Von einem Widerruf der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb abzusehen.

Das Obergericht beschliesst:

Auf das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege wird nicht eingetreten.

- 18 -

Das Obergericht erkennt:

8. Die Appellation wird abgewiesen.

9. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsge- bühr von Fr. 1'100.00, der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 285.00, insgesamt Fr. 1'385.00, werden dem Kläger auferlegt, ihm jedoch als in un- entgeltlicher Rechtspflege prozessierend unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung einstweilen vorgemerkt.

10. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten ihre richterlich genehmigten Parteikosten zweiter Instanz von Fr. 1'845.90 (inkl. Fr. 130.40 MWSt) zu ersetzen.

Zustellung an: die Parteien (Rechtsvertreter; je im Doppel) die Vorinstanz

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtli- chen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Be- schwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grund- sätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Ur- kunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 4. Juni 2009

Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 2. Kammer Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin:

Wuffli Payllier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.